

Zur Forderung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **8 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

desrates vom 11. August 1914 für Nacht- und Sonntagsarbeit.

In 320 Fällen wurden *Bussen* von zusammen Fr. 9248.75 wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes verhängt, wobei trotz aller Ausnahmebewilligungen die Artikel 11 bis 14 des Fabrikgesetzes mit 128 Uebertretungen am meisten missachtet wurden. Mit der bekannten milden Bussenpraxis gegenüber gesetzverachtenden Unternehmern ist nicht einmal Herr Reber in Schaffhausen zufrieden. Er nennt die Bussen lächerlich gering. «Wenn einer zum Beispiel ein zu junges Mädchen in seiner Fabrik eingestellt hat und er erhält 10 Fr. Strafe, so sagt er sich vielleicht, das Mädchen arbeitet so viel wie eines von 16 Jahren. Es erhält aber 1 Fr. weniger Lohn im Tag. Ich erspare mir daher in kurzer Zeit 50 bis 100 oder mehr Franken, und die Gesetzübertretung hat sich gelohnt. Andere Fälle, die nur auf Renitenz des Fabrikinhabers zurückzuführen sind, werden ebenfalls milde bestraft. Entweder bestraft man empfindlich oder man lasse das Strafen ganz weg.»

Das letztere werden sich die bürgerlichen Gerichte nicht zweimal sagen lassen, sondern gleich befolgen. Das ist eben die andere Seite der Klassenjustiz, die die Arbeiter auch aus solchen Gründen bekämpfen und abschaffen müssen, wie sie auch nur selbst die besten Fabrikinspektoren sein können.

Z.



Verband schweizerischer Militärschneider und -Schneiderinnen.

Der Schweiz. Militärschneider und -Schneiderinnenverband hielt am 19. und 10. Juli in Solothurn seine Delegiertenversammlung ab. Nach dem Bericht des Sekretärs besteht der Militärschneiderverband aus sechs Sektionen, umfassend die Kantone Bern, Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Solothurn. Der Mitgliederbestand beträgt zurzeit 342 eingeschriebene Mitglieder.

Die Konferenz besprach eingehend die Verhältnisse in der Militärschneiderei, und es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass den Privatunternehmern weitere Aufträge nicht mehr zugewiesen werden. Die Delegierten wünschen vielmehr, dass die Militärkleider in Divisionswerkstätten angefertigt werden, damit den ausbeuterischen Praktiken der Zwischenmeister das Handwerk gelegt wird. Das Zentralkomitee wird nach erfolgter Sondierung der wichtigen Fragen beauftragt, bei den Militärbehörden dahinzuwirken, dass die Heimarbeit nach Möglichkeit eingeschränkt und kommunalen Werkstätten für die Herstellung von Militärkleidern und Lieferungsarbeiten von den Bundes- oder Kantonalverwaltungen errichtet werden.

Ein Antrag, es sei die «Schweizerische Schneidernachzeitung» für die Sektionen obligatorisch zu erklären, erwies sich als überflüssig, da das Obligatorium nur in zwei Sektionen noch nicht besteht. Es wird den Sektionen Bern und Solothurn deshalb empfohlen, gleich den übrigen Sektionen das Obligatorium der «Schneiderfachzeitung» ebenfalls einzuführen.

Der Antrag des Zentralkomitees, die Konferenz möge beschliessen, unverzüglich mit dem Zivilschneiderverband

in Unterhandlung betreffend Verschmelzung beider Verbände zu treten, wurde gegen nur zwei Stimmen angenommen. Der Beschluss bedeutet einen erfreulichen Fortschritt, und wir hoffen, dass derselbe auch bei der Mehrzahl der Mitglieder des Militärschneiderverbandes alles Verständnis findet.

P. M.



Zur Forderung eines gesetzlichen Mindestlohnes.

Was bei uns in der Schweiz noch von vielen als ein Ding der Unmöglichkeit angesehen wird, ist in andern Ländern — zum Teil längst — Wirklichkeit geworden. Der «Internationalen Gewerkschafts-Korrespondenz» entnehmen wir:

«Als das Resultat eingehenden Studiums hat das arbeitsstatistische Bureau der *Vereinigten Staaten* die erfreuliche Tatsache festgestellt, dass die Minimallohngesetze sowohl dem Arbeiter wie dem Unternehmer überall zum Vorteil gereichen. Die Erhebungen des Bureaus für Arbeitsstatistik umfassen die Minimallohngesetzgebung der *Vereinigten Staaten*, der *australischen Staaten*, *Grossbritanniens* und *Neuseelands*, dem die Idee der Festsetzung des Mindestlohnes seine Entstehung verdankt.

Dem Bureau gemäss hat sich die Minimallohnbewegung der *Vereinigten Staaten* trotz des Umstandes, dass nicht weniger als 12 Staaten in 1912 und 1913 Minimallöhne einführten, langsam und nicht plötzlich entwickelt. Der Anstoss zur Gesetzgebung ist zweifellos in den durch offizielle und private Erhebungen hervorgerufenen Enthüllungen zu suchen, die zur Genüge bewiesen, dass der Verdienst Tausender von Frauen zum Lebensunterhalt nicht genügte.

So verdienten z. B. 40 Prozent der weiblichen Angestellten grosser Warenhäuser von Neuyork, Chicago und Philadelphia weniger als sechs Dollar, und 74 Prozent weniger als 8 Dollar die Woche.

Was der Einführung der Mindestlöhne das Wort redete, war die Tatsache, dass alle angemessene Löhne zahlenden Etablissements erfolgreich mit den schlecht zahlenden Betrieben konkurrieren konnten.

Bemerkenswert ist, dass während die Minimalgesetzgebung in anderen Ländern auch auf die Männer Anwendung findet, in den Vereinigten Staaten nur die Frauen und Kinder geschützt sind.

Utah ist der einzige der amerikanischen Staaten, in dem das Statut die Löhne festsetzt. In allen anderen Staaten Nordamerikas dienen die «Lebenskosten» als Basis der Minimallohne.

Die Erfahrung *Australiens*, dass überall wo die Minimallohne eingeführt wurden, der Wohlstand der Arbeiterschaft sich erhöht, die Lohndrückerei nachlässt und die allgemeine Geschäftslage eine bessere wird, bewährt sich auch in den Vereinigten Staaten. Unternehmer, welche die Einführung der Minimallohne bekämpften, haben sich zu Verteidigern derselben bekehrt. Sie behaupten, dass durch sie der Arbeiter zu eifrigerer Pflichterfüllung und erhöhter Leistungsfähigkeit angeregt wird.

Als bezeichnend für die Wirkung der diesbezüglichen Gesetzgebung führt das Statistische Amt die Tatsache an, dass in *England* eine grosse Anzahl von Unternehmern sowohl wie Angestellten darum einkamen, dass ihr jeweiliges Gewerbe dem Minimallohngesetz unterworfen wird.»

Frankreich: «Im Monat März 1916 ist das im Juni 1915 vom französischen Parlament angenommene Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Es hat folgende Bestimmungen:

1. Ein Mindestlohn wird festgesetzt für weibliche Heimarbeiter, die mit der Herstellung von Kleidern, Hüten,

Schuhen, Weisswaren, Stickereien, Spitzen, künstlichen Blumen, Federn und verwandten Arbeiten beschäftigt sind.

2. In jedem Bezirk soll erstens aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein Lohnausschuss gebildet werden, der den Lohn festsetzt, den eine Arbeiterin von durchschnittlicher Geschicklichkeit verdienen muss; zweitens ein Ausschuss von Sachverständigen, der die Stundenzahl festsetzt, die zur Ausführung der verschiedenen Arbeiten nötig ist.

3. Streitigkeiten, die zwischen den Heimarbeiterinnen und den Unternehmern entstehen, werden vor das örtliche Schiedsgericht oder vor den Friedensrichter gebracht, wobei die Entscheide der früher genannten Ausschüsse als Grundlage dienen.

4. Zahlt ein Unternehmer weniger als den festgesetzten Mindestlohn, so darf die Arbeiterin oder irgendeine Arbeiterorganisation ihn vor den Schieds- oder Friedensrichter laden und die Auszahlung des rückständigen Lohnes verlangen; sie darf auch auf Schadenersatz Anspruch erheben.

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Register der von ihm beschäftigten Heimarbeiterinnen zu führen und in den Räumen, wo die Arbeit ausgegeben oder abgeliefert wird, die festgesetzten Mindestlöhne durch Anschlag bekanntzugeben. »



Internat. Steinarbeitersekretariat.

Das Internationale Steinarbeitersekretariat in Basel, Sekretär Genosse Kolb, versendet soeben seinen dritten Tätigkeitsbericht, umfassend die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916, dem wir folgendes entnehmen:

Im dritten Berichtsjahr, das leider noch keine Beendigung des europäischen Krieges gebracht hat, blieb die wirtschaftliche Lage im grossen und ganzen in allen Ländern die nämliche wie im Vorjahr. Immerhin trat allgemein eine gewisse Beruhigung in den einzelnen Arbeitszweigen ein. Die Industrien konnten sich den neuen, durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen einigermaßen anpassen; wohl am stärksten leidet die Bauindustrie unter der durch den Krieg geschaffenen Depression. War der Geschäftsgang unserer Industrien in allen Ländern in Anbetracht der Verhältnisse einigermaßen zufriedenstellend, so sind doch die im Jahre 1914 vielerorts stark reduzierten Arbeitslöhne nur allmählich wieder auf den Stand vor Ausbruch des Krieges gestiegen. Bei den durch den Krieg eingetretenen allgemeinen Verteuerungen aller Bedarfsartikel bedeutet dies aber immer noch eine wesentliche Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft.

Trotz diesen Schwierigkeiten sehen wir im laufenden Berichtsjahr in den meisten dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Landesverbänden eine eifrige Tätigkeit zur Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder. Vielerorts werden ganz ansehnliche Lohnerhöhungen oder Teuerungszulagen errungen. Ein Zeichen, dass der gewerkschaftliche Zusammengehörigkeitsgedanke wachgeblieben ist, trotz des schrecklichen Krieges, der sich als Zerstörer allenthalben bemerkbar macht. Es lässt dies die besten Hoffnungen zu für die Aufbauarbeiten in den Organisationen nach dem Kriege.

Trotz der mitunter scharfen Zensur der einzelnen Kriegsländer war der schriftliche Verkehr zwischen Sekretariat und den Berufsverbänden ein äusserst reger und bedeutend umfangreicher als vor dem Krieg. Austauschkorrespondenzen zwischen Soldaten und deren Angehörigen wurden für 18 ehemalige Mitglieder regelmässig besorgt, ebenso umfasste die Korrespondenz eine grössere

Zahl Briefe von Mitgliedern und Angehörigen in verschiedenen Kriegsstaaten, in denen der direkte Postverkehr eingestellt ist. Alle diese Mitglieder und Angehörigen empfinden die Uebernahme der Spedition durch das Sekretariat als eine grosse Wohltat und zollen ihr volle Anerkennung.

Auch der Zeitungsaustausch zwischen einigen Berufsverbänden Deutschlands und Frankreichs wurde regelmässig besorgt. Trotz aller Mühe und Mithilfe von Kollegen in andern Ländern war ein schriftlicher Verkehr mit Belgien, Finnland und den Balkanstaaten nicht möglich. Die abgesandten Korrespondenzen wurden von den Zensurbehörden vernichtet oder zurückgesandt. Mit England und Spanien haben wir mehrmals wieder angeknüpft, auch dabei die Mithilfe von Frankreich wieder beansprucht, ein definitives Resultat wurde nicht erzielt. Wohl äusserten beide Länder ihre beste Sympathie und veröffentlichten auch unsere Quartalberichte, teils in Broschürenform, doch eine Beitragszahlung ist bis heute nicht erfolgt. Auch mit den Verbänden in Amerika waren wir wiederholt in Korrespondenz. Sie bekundeten alle ihre bestmögliche Unterstützung unserer Ideen in bezug auf internationale Vereinigung aller Steinarbeiter, eine definitive Beitrittserklärung ist gegen Ende des Berichtsjahres einzig vom dortigen Granithauerverband erfolgt. Immerhin hegen wir die Hoffnung, dass die übrigen drei Verbände diesem Beispiel bald nachfolgen werden.

Mit den Organisationen in Argentinien und Brasilien waren wir stets in Verbindung, ein Beitritt steht auch von diesen aus.

Der Mitgliederbestand der dem Internationalen Steinarbeiter-Sekretariat angeschlossenen Landesverbände ist gegenwärtig folgender:

	Mitglieder vor dem Kriege	Mitglieder am 30. Juni 1916
Deutschland	31,000	10,200
Ungarn	1,200	600
Oesterreich	5,182	800
Frankreich	4,000	2,000
Schweiz	969	384
Norwegen	1,120	785
Schweden	4,631	3,151
Holland	197	125
Italien	3,000	80
Dänemark	800	500
Belgien	15,000	keine mehr
Kroatien	40	keine mehr
Serbien	120	keine mehr
Finnland	2,500	unbekannt
Spanien	2,100	3,000

Die Einnahmen des Sekretariats haben sich gegenüber dem Vorjahre um die Hälfte reduziert, die Ausgaben verminderten sich nur um ein Drittel, so dass ein Defizit von Fr. 460.— besteht. Nachdem alle diesbezüglichen Gesuche in andern Ländern resultatlos verlaufen waren, wandte sich das Sekretariat an die Verbände in Amerika um finanzielle Hilfe und erhielt auch von diesen sofort eine zusage Antwort.

An Beiträgen gingen von den Landesverbänden ein:

Deutschland	Fr. 289.50
Norwegen	» 27.—
Oesterreich	» 14.50
Dänemark	» 15.—
Schweiz	» 25.—
Italien	» 50.—
Frankreich	» 120.—
Schweden	» 90.45
Total	Fr. 631.45

